

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 92/2013



Veröffentlicht am: 25.11.2013

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 08.05.2013 in der Fassung vom 08.05.2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird in Absatz (1) ergänzt und um Absatz (12) erweitert

alt	neu
	<p>§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen in (1) ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Praktikumsnachweis <p>neu: (12) Für das Praktikum, bestehend aus Grund- und Fachpraktikum sind jeweils Praktikumsnachweise im Prüfungsamt einzureichen. Bei Fristüberschreitung des Nachweises der Ableistung des Grundpraktikums wird die oder der Studierende von der Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Abweichendes beschließt.</p>

2. § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen, erhält die folgende Fassung

alt	neu
<p>§19 Wiederholung von Prüfungsleistungen (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist maximal für zwei Prüfungen zulässig. (5) Einmalig im Verlauf des Bachelorstudiums kann eine endgültig nicht bestandene Prüfung wiederholt werden.</p>	<p>§19 Wiederholung von Prüfungsleistungen (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungen zulässig. (5) Ist der Anspruch aus Absatz 1 abgegolten, kann einmalig im Verlauf des Bachelorstudiums entweder eine der beiden zweiten Wiederholungsprüfungen ein drittes Mal wiederholt werden oder eine andere erste Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.</p>

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 02.10.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 23.10.2013.

Magdeburg, 4.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg